



Dieser Plan hat auf Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 16.11. 1971 gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit zugehöriger Begründung nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 13.12. 1971 bis zum 13.1. 1972 öffentlich ausgelegen

Rheine, den 20.6. 1972
 Der Stadtdirektor
 in Vertretung
 gez. Frieling
 Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 durch den Rat der Stadt Rheine am 16.5. 1972 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 20.4. 1972
 gez. Dr. Biermann gez. Wünnemann gez. Hegge
 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Vertugung vom 18.12. 1972 genehmigt worden.

Münster, den 18.12. 1972
 Der Regierungspräsident
 im Auftrage
 gez.
 Richter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Bekanntmachung in der „Münsterländische Volkszeitung“ vom 12.1.1973 rechtsverbindlich geworden und liegt ab 12.1.1973 im Planungsamt der Stadt Rheine zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rheine, den 19
 Der Stadtdirektor
 in Vertretung
 gez.
 Frieling
 Stadtbaurat

Die kartografische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Kataster überein. Die Planung ist geometrisch eindeutig und läßt sich in die Örtlichkeit übertragen.

Rheine, den 4.11. 1972
 gez. Frieling
 Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 16.11. 1971 im Sinne des § 30 a a 0 aufgestellt worden.

Rheine, den 20.6. 1972
 gez. Dr. Biermann gez. Wünnemann gez. Hegge
 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Stadt Rheine

BEBAUUNGSPLAN NR. 27y

Kennwort: Lilienthalstraße

Gemäß §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952

M 1:1000

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrifflinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkte
- Wohngebäude
- Schule Öffentliche Gebäude
- Wirtschaftsgebäude

Im übrigen ist die Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErt d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18.6.1964 -ZC2-7120) angewendet.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Mi Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- II als Höchstgrenze festgesetzt
- II-V als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt
- II als zwingend festgesetzt
- Q4 Grundflächenzahl
- Q8 Geschosflächenzahl
- Z0 Baumassenzahl
- 30° Dachneigung in Grad
- FI Flachdach
- Hauptflrichtung

Bauweise

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhauser zuässig
- △ nur Hausgruppen zuässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Schule
- Pumpstation

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGA Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz
- Private Grünfläche, keine straßenseitige Einfriedigung, private Verkehrsflächen und Stellplätze sind zulässig
- Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser
- Umformerstation